

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 11	30. November 2010	125. Jahrgang	
Inhalt	Seite	Seite	
Neubildung der Theologischen Kammer	213	Mustergeschäftsordnung für den Friedhofsausschuss vom 19. Oktober 2010	222
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Heisebeck-Arenborn	214	Musterfriedhofsgebührenordnung vom 19. Oktober 2010	223
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle Oedelsheim	214	Aufhebung der Musterordnung für die Gestaltung von Grab und Grabzeichen vom 28. Januar 1970	225
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Niederdorfelden	214	Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Großropperhausen und Lenderscheid	225
Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle Neukirchen und die Umgliederung von Kirchengemeinden	214	Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenbezirks Ahnatal	225
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Louisendorf	215	Auflösung des Förderkreises „Kirchenmusik Christuskirche“ der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Wilhelmshöhe	226
Urkunde über die Umgliederung der Kirchengemeinde Friedrichsfeld	215	Amtliche Nachrichten	226
Musterfriedhofsordnung vom 19. Oktober 2010	215		

Neubildung der Theologischen Kammer

Am 20.08.2010 hat der Rat der Landeskirche für die laufende Wahlperiode der Landessynode die Theologische Kammer neu gebildet. Ihr gehören an:

Dekan Dr. Martin Arnold, Eschwege
Pfarrer Heinz-Wilhelm Daume, Großkrotzenburg
Kirchenrat Jörn Dulige, Wiesbaden
Pfarrer Dr. Friederike Erichsen-Wendt, Nidderau-Windecken
Pfarrer Dr. Rüdiger Gebhardt, Pullach i. Isartal
Dekan Dr. Gernot Gerlach, Wolfhagen
Pfarrer Dr. Manuel Goldmann, Hofgeismar
Pfarrer Dr. Simone Heider-Geiß, Schlüchtern-Wallroth
Pfarrer Dr. Gabriele Heppe-Knoche, Hofgeismar
Pfarrer Dr. Anke Kaloudis, Aschaffenburg
Prof. Dr. Tom Kleffmann, Göttingen
Prof. Dr. Dietrich Korsch, Marburg

Pröpstin Sabine Kropf-Brandau, Bad Hersfeld
Pfarrer Dr. Georg Kuhaupt, Kirchhain
Dekan Dr. Martin Lückhoff, Langenselbold
Pfarrer Dr. Insa Meyer-Rohrschneider, Kassel
Dekan Burkhard zur Nieden, Marburg
Pfarrer Dr. Lukas Ohly, Nidderau
Pfarrer Dr. Volkmar Ortmann, Ebsdorfergrund
Pfarrer Dr. Regina Sommer, Kassel
Oberlandeskirchenrat Dr. Eberhard Stock (Vorsitzender), Kassel
Pfarrer Dr. Sabine Tümmeler, Guxhagen
Dekan Prof. Dr. Helmut Umbach, Fritzlar
Pfarrer Dr. Thorsten Waap, Heringen
Pfarrer Dr. Ursel Wicke-Reuter, Vellmar

Kassel, den 5. November 2010

Dr. S t o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Aufhebung
der Pfarrstelle Heisebeck-Arenborn**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Heisebeck-Arenborn wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Heisebeck-Arenborn wird als Vikariatsgemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Vernawahlshausen verbunden.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Kassel, den 23. September 2010

L. S.

In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Urkunde
über die Aufhebung
der 2. Pfarrstelle Oedelsheim**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 2. Pfarrstelle Oedelsheim wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Gottstreu wird als Filialgemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Lipoldsberg verbunden.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Kassel, den 23. September 2010

L. S.

In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Urkunde
über die Aufhebung
der Pfarrstelle Niederdorfelden**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Niederdorfelden wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Niederdorfelden wird als Vikariatsgemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Gronau verbunden.

III.

Die mit den Pfarrstellen Niederdorfelden und Gronau verbundenen Zusatzaufträge entfallen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Kassel, den 13. Oktober 2010

L. S.

In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Urkunde
über die Umwandlung
der 1. Pfarrstelle Neukirchen
und die Umgliederung von Kirchengemeinden**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 1. Pfarrstelle Neukirchen, Kirchenkreis Ziegenhain, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Die Kirchengemeinde Schorbach wird aus der 1. Pfarrstelle Neukirchen ausgegliedert und als Filialgemeinde mit der Kirchengemeinde Olberode pfarramtlich verbunden.

III.

Die Kirchengemeinde Asterode wird aus der 2. Pfarrstelle Neukirchen ausgegliedert und als Filialgemeinde mit der Kirchengemeinde Olberode pfarramtlich verbunden.

IV.

Die Kirchengemeinde Hauptschwenda wird aus der Pfarrstelle Olberode ausgegliedert und als Filialgemeinde mit der Kirchengemeinde Schwarzenborn pfarramtlich verbunden.

V.

Die Kirchengemeinde Christerode wird aus der Pfarrstelle Olberode ausgegliedert und als Filialgemeinde mit der Kirchengemeinde Schwarzenborn pfarramtlich verbunden.

VI.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Kassel, den 28. September 2010

L. S. In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Urkunde
über die Umwandlung
der Pfarrstelle Louisendorf**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Louisendorf, Kirchenkreis Frankenberg, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Kassel, den 20. Juli 2010

L. S. In Vertretung
N a t t
Prälatin

**Urkunde
über die Umgliederung
der Kirchengemeinde Friedrichsfeld**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Kirchengemeinde Friedrichsfeld wird aus der Pfarrstelle Trendelburg ausgegliedert und als Filialgemeinde mit der Kirchengemeinde Gottsbüren pfarramtlich verbunden.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Kassel, den 23. September 2010

L. S. In Vertretung
N a t t
Prälatin

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2010 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die Musterfriedhofsordnung vom 28. Februar 1970 neu gefasst.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 8. November 2010

S t e y
Oberlandeskirchenrätin

Friedhofsordnung

für den Friedhof

in

Gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsg) vom 04. Dezember

2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum, Trägerschaft und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof steht in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde
2. Der Friedhof umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung, Flur, Flurstück, Größe Grundstückseigentümer ist.....
3. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohnerinnen oder Einwohner des Ortsteils/Stadtteils der Gemeinde/Stadt waren, ein Recht auf Beisetzung besaßen oder innerhalb des Ortsteils/Stadtteils verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Ortsteils/Stadtteils beigesetzt werden. Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen.

§ 2

Friedhofsausschuss

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der evangelischen Kirchengemeinde, dem Bürgermeister/Ortsvorsteher oder der Bürgermeisterin/Ortsvorsteherin und zwei/vier weiteren Mitgliedern, von denen je eines/zwei vom Kirchenvorstand und von der politischen Gemeinde bestimmt wird/werden. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes, stellvertretender Vorsitzender ist der Bürgermeister/Ortsvorsteher/die Bürgermeisterin/Ortsvorsteherin. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss“. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

§ 3

Verwaltung des Friedhofs

1. Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von dem Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

2. Die Verwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das, getrennt nach Grabstättenarten gem. § 12, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen, den Tag der Beisetzung und die Laufzeit des Nutzungsrechtes enthält.

§ 4

Verhalten der Friedhofsbenutzer

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten geöffnet.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 5

Einzelvorschriften

Innerhalb des Friedhofs ist es nicht gestattet:

1. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
2. die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit Fahrzeugen zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Rollstühle),
3. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
4. Druckschriften gewerblicher und politischer Art zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
5. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung gewerbliche Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen,
6. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
7. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
8. Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen; Hundekot ist zu beseitigen,
9. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter

Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.

2. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
3. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4. Bei gewerblichen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
6. Den Mitgliedern des Friedhofsausschusses, der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofspersonal ist untersagt, den Gewerbetreibenden Informationen zur Erlangung von Aufträgen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für die Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

II. Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattungen durch einen evangelischen Geistlichen

1. Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Pfarrers/der zuständigen Pfarrerin. § 8 Absatz 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeierlichkeiten niedergelegt werden.

§ 8

Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

1. Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das

religiöse – insbesondere das christliche – Empfinden zu verletzen.

2. Ansprachen und musikalische Darbietungen müssen bei der/dem Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens am Tag vor der Beerdigung angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
2. Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und ggf. dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin fest.

§ 10

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
3. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen von Leichen und Aschen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
4. Sonstige Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Erlaubnis darf abgesehen von sonstigen gesetzlichen Regelungen nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.

5. Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt.
6. Die Grabmale etc. dürfen nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
7. Kann der Antragsteller/die Antragstellerin nicht allein über den Umbettungsantrag entscheiden, so hat er/sie die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Neben der zu zahlenden Umbettungsgebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
8. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 12

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberechtigt ist derjenige, der sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im Übrigen werden die Angehörigen nach der in § 13 Absatz 2c genannten Reihenfolge nutzungsrechtlich. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers (§ 1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - b) Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
4. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bestattung und die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten.
5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift sowie Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
6. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.
7. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. § 17, insbesondere

Absatz 5) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist die/der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist die/der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt die/der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen, begrünen lassen, der/dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entziehen und/oder die Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr in eine Rasengrabstätte umwandeln. Die Höhe der Gebühr für die Umwandlung in eine Rasengrabstätte richtet sich nach der Dauer der verbleibenden Ruhefrist.

8. Bei Erdbestattungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
9. Aschenurnen dürfen außer in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten auch in unbelegten Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Der Friedhofsträger kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr eine Urne pro bereits belegter Erdgrabstelle zusätzlich beigesetzt wird, sofern die Ruhefrist dadurch nicht überschritten wird.
10. Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
11. Den Auftrag zum Ausheben und Schließen des Grabes erteilt die Friedhofsverwaltung.
12. Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,00 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
13. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 13

Erläuterung der Grabstätten

1. Reihengrabstätten
 - a) Reihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Das Ablaufende der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

- b) Größe der Reihengrabstätten
Für Erwachsene:
Länge 2,20 m, Breite 1,20 m
Für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

2. Wahlgrabstätten

- a) Wahlgrabstätten werden auf Antrag einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig um weitere 30 Jahre erneuert werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- b) Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Ablaufende des Nutzungsrechts wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.
- c) In einem Wahlgrab dürfen die/der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen der/des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), angenommene Kinder sowie Geschwister,
3. die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Die/der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger bestimm-

men. Wird kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des zuerst Bestatteten über.

Die Bestattung anderer Personen in einem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- d) Jede Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Maße

Länge:m *

Breite:m *

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

3. Urnenreihengrabstätten

- a) Urnenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet.
- b) Größe der Urnenreihengrabstätte
Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

4. Urnenwahlgrabstätten

- a) Urnenwahlgrabstätten werden auf Antrag zur Beisetzung von bis zu Aschenkapseln für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben.
- b) Größe der Urnenwahlgrabstätte
Die Größe für ein Urnengrab für die Beisetzung von bis zu Urnen beträgt
Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

5. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde

* Für die Größe für Wahlgräber gelten mindestens die für Reihengräber für Personen über 5 Jahre vorgeschriebenen Maße.

des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

2. Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 16 a und 17 a) angelegt.*
3. Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.
4. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 15

Zustimmungserfordernis

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1 : 1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.
2. Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages oder werden nicht genehmigte Grabmale errichtet oder verändert, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.
3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 16

Die Grabzeichen

1. Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen

nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen.

2. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
3. Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
4. Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
5. Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
6. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Die Nutzungsberechtigten haben die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen und Mängel abzustellen. Sie haften für alle eventuell entstehenden Schäden. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung durch eine Fachkraft auffordern. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten der Nutzungsberechtigten sachgemäß umzulegen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
7. Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung (vgl. § 12 Absatz 7), ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

§ 16 a

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

1. Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder:

* Die Absätze 2 bis 4 sowie die §§ 16 a und 17 a nur stehen lassen, falls der Friedhof in Grabfelder mit und ohne Gestaltungsrichtlinien unterteilt wird.

- 2.
3. usw.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauerhaft instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Unkrautvernichtungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.
3. Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen. Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.
4. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
5. Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 17 a

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die gärtnerische Anlage von Grabstätten

1. Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder:
- 2.
3. usw.

V. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 18

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

2. Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 19

Trauerfeiern

1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle oder ein dafür bestimmter Raum oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 20

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 21

Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 22

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebühreordnung maßgebend.

§ 23

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 39 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

_____, den _____

Der Friedhofsausschuss:

Dienstiegel der
Kirchengemeinde

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Dienstiegel der
polit. Gemeinde

Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2010 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die Mustergeschäftsordnung für den Friedhofsausschuss vom 28. Februar 1970 neu gefasst.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 8. November 2010

S t e y
Oberlandeskirchenrätin

**Geschäftsordnung für
den Friedhofsausschuss**

§ 1

1. Die Sitzungen des Friedhofsausschusses werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal einberufen. Eine Sitzung muß anberaumt werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe des Zwecks beantragen.

2. Die Einberufung soll mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluss des Friedhofsausschusses kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit zugelassen werden.
4. Jedes Mitglied des Friedhofsausschusses ist zur Verschwiegenheit über alle Gegenstände verpflichtet, die als vertraulich bezeichnet sind.
5. Beschlussfähig ist der Friedhofsausschuss, wenn die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so wird zu einer zweiten Sitzung einberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
6. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Wer am verhandelten Gegenstand persönlich beteiligt ist, darf nur auf ausdrücklichen Wunsch des Friedhofsausschusses bei der Verhandlung anwesend sein und muss sich der Stimme enthalten.

§ 2

1. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift in ein Verhandlungsbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben. Darüber hinaus ist auf den zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegenden Urkunden neben dem Siegel der Kirchengemeinde das Siegel der politischen Gemeinde beizudrücken.
2. Auszüge aus dem Verhandlungsbuch, die der Vorsitzende beglaubigt, bekunden die Beschlüsse nach außen.
3. Ausfertigungen unterschreibt der Vorsitzende.

§ 3

1. Dem Friedhofsausschuss obliegt insbesondere, über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Friedhof zu wachen sowie für eine würdige Ausgestaltung und die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung zu sorgen. Diese Sorge hat sich auch auf die rechtzeitige Erweiterung oder Neuanlage und die würdige Herrichtung des neuen Geländes zu erstrecken.
2. Die für den Friedhofsbetrieb erforderlichen Arbeitskräfte werden von dem Friedhofsausschuss im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand bestellt.

§ 4

1. Der Friedhofsausschuss sollte die Geschäftsführung (laufende Verwaltungs- und Kassengeschäfte) einem anderen Mitglied als dem Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Das geschäftsführende Mitglied kann sich bei der Erfüllung dieses Auftrages eines Dritten bedie-

nen. Dieser kann zu den Sitzungen des Friedhofsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

- 2. Das geschäftsführende Mitglied hat Entscheidungen, die in Eilfällen außerhalb einer Sitzung zu treffen sind, mit dem Vorsitzenden des Friedhofsausschusses abzustimmen.
- 3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen. Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung unter Beifügung der Belege dem Friedhofsausschuss vorzulegen. Der Friedhofsausschuss prüft die Rechnung und beschließt über die Erteilung der Entlastung.

_____, den _____

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der Kirchengemeinde

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Dienstsiegel der polit. Gemeinde

Mitglied

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2010 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die Musterfriedhofsgebührenordnung vom 28. Februar 1970 neu gefasst.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 8. November 2010

S t e y
Oberlandeskirchenrätin

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof

in

Gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 38 Absatz 2 in Verbindung mit § 39 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 04. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Pflichtige**

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Nutzungsgebühr)**

- 1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren Euro
 - b) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren Euro
 - c) Wahlgrabstätten pro Grabstelle Euro
- 2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)
 - a) Urnenreihengrabstätte Euro
 - b) Urnenwahlgrabstätte Euro
- 3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

**§ 4
Verlängerungsgebühr**

- 1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle für weitere 30 Jahre Euro

2. Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle für weitere 30 Jahre Euro
3. Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 2 b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Absatz 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

§ 5 Bestattungsgebühr

1. Überführung der Leiche vom Sterbehaus zum Friedhof Euro
2. Benutzung der Leichenhalle Euro
3. Benutzung der Friedhofskapelle Euro
4. Überführung der Leiche von der Kapelle zum Grab Euro
5. Aushebung des Grabes Euro
6. Einsenkung des Sarges Euro
7. Schließung des Grabes Euro
8. Abtransport der alten Kränze und Aufschaukeln des Grabes (Hügelung) Euro
9. Bestattung einer Urne (Aushebung und Schließung des Grabes) Euro

§ 6 Umbettungsgebühr

1. a) Umbettung einer Leiche (auf einen anderen Friedhof) Euro
- b) Umbettung einer Leiche (innerhalb des Friedhofs) Euro
2. a) Umbettung einer Aschenkapsel (auf einen anderen Friedhof) Euro
- b) Umbettung einer Aschenkapsel (innerhalb des Friedhofs) Euro

§ 7 Genehmigungsgebühr

1. Für die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens
 - a) für hölzerne und metallene Grabzeichen mit Ausnahme provisorischer Grabzeichen Euro
 - b) für liegende Grabzeichen Euro
 - c) für stehende Grabzeichen Euro
2. Für die Aufstellung oder Änderung einer Grabeinfassung Euro

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 10 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 39 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

....., den.....

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Dienstsiegel der
polit. Gemeinde

Mitglied

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Kassel, den 11. November 2010

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk :

**Aufhebung der Musterordnung
für die Gestaltung von Grab und Grabzeichen**

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 9. November 2010 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die Zustimmung zur Aufhebung der Musterordnung für die Gestaltung von Grab und Grabzeichen vom 28. Januar 1970 gegeben.

Kassel, den 12. November 2010

S t e y
Oberlandeskirchenrätin

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden
Großropperhausen und Lenderscheid**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 9. November 2010 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Großropperhausen und Lenderscheid, Kirchenkreis Ziegenhain, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Großropperhausen-Lenderscheid vereinigt.

**Änderung der Satzung
des Evangelischen Kirchenbezirks Ahnatal**

Landeskirchenamt Kassel, den 1. November 2010

Der Vorstand des Evangelischen Kirchenbezirks Ahnatal hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2010 folgende Änderung der Satzung (KABl. 2003, S. 51 ff.) beschlossen:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Zur Finanzierung der nicht aus Einnahmen gedeckten Kosten erhebt der Kirchenbezirk von den ihm angeschlossenen Kirchengemeinden eine Verbandsumlage. Die Festsetzung der Umlage erfolgt nach einstimmigem Beschluss des Kirchenbezirksvorstandes. Wird keine Einigung erzielt, wird die Umlage zu 75 von Hundert auf Basis der kirchengemeindlichen Grundzuweisungen und Grundbudgets nach dem Finanzausweisungsgesetz und zu 25 von Hundert auf der Basis der Gemeindegliederzahlen festgesetzt. Über die Höhe beschließt der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.“

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), hat das Landeskirchenamt die vorstehenden Änderungen der Zweckverbandssatzung genehmigt.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Auflösung des Förderkreises
„Kirchenmusik Christuskirche“
der Evangelischen Kirchengemeinde
Kassel-Wilhelmshöhe**

Landeskirchenamt Kassel, den 27. Oktober 2010

Mit Verfügung vom 27.10.2010 hat das Landeskirchenamt die Auflösung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Wilhelmshöhe genehmigt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

2. Pfarrstelle Kassel-Wehlheiden,

Stadtkirchenkreis Kassel

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

2. Pfarrstelle Neukirchen,

Kirchenkreis Ziegenhain

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Oberelsungen, Kirchenkreis Wolfhagen

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

Unterhaun, Kirchenkreis Hersfeld

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Das Pfarrhaus ist nicht bewohnbar. Eine Dienstwohnung wird übergangsweise zur Verfügung gestellt.

Wabern, Kirchenkreis Fritzlar

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Landeskirchliche Pfarrstelle des Leiters der Hephata Akademie für soziale Berufe des Hessischen Diakoniezentrums Hephata e.V.

Die Stelle wird besetzt nach Wahl durch den Vorstand des Hessischen Diakoniezentrums Hephata. (erneute Ausschreibung)

Das Hessische Diakoniezentrum Hephata leistet seit über 100 Jahren diakonische Dienste für Menschen mit Behinderungen oder soziale Benachteiligung und bildet Menschen für soziale Berufe, vor allem in Kirche und Diakonie, und insbesondere Diakoninnen und Diakone aus. Für die Leitung des Geschäftsbereichs Hephata Akademie für soziale Berufe ist ab 1.01.2011 oder später die landeskirchliche Pfarrstelle neu zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist

- die Leitung der verschiedenen Ausbildungseinrichtungen, zurzeit für Diakonie, Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege, Heilpädagogik und Altenpflege
- die enge Kooperation mit der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt sowie mit der Diakonischen Gemeinschaft Hephata
- die Verantwortung für das Referat Fort- und Weiterbildung
- der Predigtendienst in der Hephata-Kirche
- die Zusammenarbeit mit anderen sozialberuflichen Ausbildungsstätten.

Erwartet werden:

- fundierte theologische und diakonische Kenntnisse (Promotion wünschenswert)
- Erfahrung mit Leitungsaufgaben und Organisationsentwicklung sowie Kenntnisse im Budgetmanagement (wünschenswert)
- Berufserfahrung in Unterricht oder Erwachsenenbildung, Gemeindedienst möglichst mit diakonischer Arbeit
- die Bereitschaft, den Theorie- und Praxisbezug vor Ort für die konzeptionelle und organisatorische Weiterentwicklung der Akademie zu nutzen
- Interesse an der Diakonischen Gemeinschaft Hephata sowie an Hephata als Lebens- und Lernort
- Freude an der Förderung und geistlichen Begleitung von Menschen in beruflicher Orientierung
- Kompetenz im Umgang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen

Geboten wird:

- eine interessante Tätigkeit mit vielen Herausforderungen und Begegnungsmöglichkeiten
- ein engagiertes Kollegium
- ein aufgeschlossenes Führungsteam der verschiedenen Arbeitsbereiche Hephatas
- gute räumliche Bedingungen
- eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 15
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Nähere Auskünfte erteilt Direktorin/Pfarrerinnen Barbara Eschen, Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V., Sachsenhäuser Str. 24, 34613 Schwalmstadt, Telefon 06691 18-1214, www.hephata.de.

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Studienleiters / einer Studienleiterin im Studienhaus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Die Besetzung erfolgt zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Eine Verlängerung ist möglich.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist im Studienhaus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Pfarrstelle eines Studienleiters / einer Studienleiterin neu zu besetzen.

Das Studienhaus ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zur Beglei-

tung und Beratung der Studentinnen und Studenten der Evangelischen Theologie. In Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg bietet das Studienhaus Veranstaltungen zur Studienbegleitung und -beratung an, insbesondere durch

1. Gesprächsgruppen zur Beratung über Aufbau und Organisation des Studiums,
2. Arbeitsgruppen zu einzelnen Lehrveranstaltungen,
3. Begleitung von Arbeitsgemeinschaften zur Examensvorbereitung,
4. besondere Veranstaltungen (z.B. Wochenendseminare und Studientage),
5. Einzelberatung und
6. Begleitung von Pfarrern und Pfarrerinnen im Studiensemester.

Mit der Wahrnehmung der Studienleitung ist die Betreuung und fachliche Begleitung der Schulpraktischen Studien II (SPS II, schulisches Fachpraktikum) der Lehramtsstudentinnen und Lehramtsstudenten verbunden. Ebenso sollte sich der Studienleiter / die Studienleiterin als Lehrende / Lehrender

in den religionsdidaktischen Modulen des Lehrangebots am Fachbereich Evangelische Theologie in Marburg einbringen. Der Nachweis einer besonderen theologischen und religionspädagogischen Qualifikation ist daher erforderlich.

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Referentin im Landeskirchenamt, Pfarrerin Dr. Regina Sommer, Telefon (05 61) 93 78-206.

Bewerbungen bis zum 3. Januar 2011 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Berichtigungen:



Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183